

---

# V-NISSG: Veranstaltungen mit Schall

## 1 Ausgangslage

Die bestehende Schall- und Laserverordnung (SLV) hat seit deren Einführung den Schutz von Konzertgängern und Clubbesuchern vor gesundheitsgefährdenden Schallpegeln verbessert. Die SLV wurde nun in die neue V-NISSG integriert, um sie auf eine solide gesetzliche Basis zu stellen. Dabei wurden die Bestimmungen zum Schall weitgehend beibehalten und mit Massnahmen bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall ergänzt.

Das Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG) legt die notwendigen Massnahmen fest, um das Publikum vor gesundheitsgefährdenden Expositionen gegenüber Schall zu schützen. Diese Massnahmen werden in der Verordnung V-NISSG konkretisiert, die der Bundesrat am 27.02.2019 gutgeheissen hat. Das Gesetz und die Verordnung treten am 1. Juni 2019 in Kraft.

- das Publikum mit Plakaten auf die mögliche Schädigung des Gehörs durch hohe Schallpegel hinweisen;
- dem Publikum kostenlos Gehörschütze zur Verfügung stellen.

Diese Bestimmungen gelten für Konzerte, die in Gebäuden oder an stationären Standorten im Freien stattfinden.

## 2.2 Messmittelempfehlung

Um den Gesundheitsschutz und die Messqualität zu gewährleisten, haben Vertreterinnen und Vertreter der Tontechniker-, Akustik- und Veranstalterbranche eine Branchenempfehlung zur Wahl von Schall-Messmitteln erarbeitet. Sie ist unter folgendem Link verfügbar:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/ge-setze-und-bewilligungen/gesetzgebung/gesetzgebung-mensch-gesundheit/gesetzgebung-schutz-vor-schall-laser.html>

## 2 Was ist neu?

### 2.1 Veranstaltungen mit unverstärktem Schall

Wer Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall und mit einem mittleren Schallpegel grösser als 93 dB(A) durchführt, hat neu folgende Pflichten:

## 3 Was bleibt gleich?

### 3.1 Veranstaltungen mit verstärktem Schall

Die Pflichten der Veranstalter bei Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall wurden aus der bisherigen SLV übernommen. Tabelle 1 gibt eine Übersicht der Veranstaltungskategorien und zugehörigen Bestimmungen.

#### Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, [www.bag.admin.ch/nissg](http://www.bag.admin.ch/nissg)

Faktenblatt

27.02.2019

## Schallpegel-Grenzwerte

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall:

- a. dürfen den mittleren Schallpegel  $L_{Aeq1h}$  von 100 dB(A) nicht überschreiten;
- b. dürfen zu keinem Zeitpunkt den maximalen Schallpegel von 125 dB(A) überschreiten.

Veranstaltungen für Kinder oder Jugendliche unter 16 Jahren dürfen den mittleren Schallpegel  $L_{Aeq1h}$  von 93 dB(A) nicht überschreiten.

## 3.2 Messgeräte

Die Anforderungen an die Messgeräte der kantonalen Vollzugsbehörden richten sich wie bisher nach der Verordnung des EJPD vom 24. September 2010 über Messmittel für die Schallmessung. Sie müssen mindestens der Genauigkeitsklasse 2 angehören<sup>1</sup>.

Die Messgeräte der Veranstalter müssen wie bisher folgendes ermöglichen:

- die Messung des A-bewerteten Schallpegels LA
- die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels  $L_{Aeq}$

Dabei müssen folgende Parameter einstellbar sein:

- Frequenzbewertung A
- Zeitbewertung Fast (F) (Zeitkonstante  $t = 125$  ms für die Ermittlung des maximalen Schallpegels)

Bei Veranstaltungen mit verstärktem Schall, die länger als drei Stunden dauern und die einen mittleren Schallpegel grösser als 96 dB(A)

aufweisen, muss der Schallpegel aufgezeichnet werden. Das verwendete Messgerät muss dabei folgendes ermöglichen:

- Den über fünf Minuten gemittelten äquivalente Dauerschallpegel  $L_{Aeq5min}$  aufzeichnen

Die Messdaten sind zusammen mit der exakten Uhrzeit der Messung in elektronischer Form festzuhalten.

## 4 Kontakt

Bundesamt für Gesundheit BAG  
Direktionsbereich Verbraucherschutz  
Sektion nichionisierende Strahlung und  
Dosimetrie  
Schwarzenburgstrasse 157  
CH-3003 Bern  
[schall@bag.admin.ch](mailto:schall@bag.admin.ch)

<sup>1</sup> <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20101088/index.html>

	Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall			Veranstaltungen ohne elektroakustisch verstärkten Schall
	93-96 dB(A) ohne Zeitlimite	96-100 dB(A) unter 3h	96-100 dB(A) über 3h	ab 93 dB(A)
Veranstaltung melden	x	x	x	
Maximalen Schallpegel melden	x	x	x	
Über mögliche Gefährdung des Gehörs informieren	x	x	x	x
Gratis Gehörschutz abgeben	x	x	x	x
Schallpegel überwachen	x	x	x	
Schallpegel aufzeichnen			x	
Ausgleichszone schaffen			x	

**Tabelle 1:** Übersicht der Anforderungen an Veranstaltungen mit Schall (grau hinterlegt: neue Anforderungen in der V-NISSLG)

**Weitere Informationen:**

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, [www.bag.admin.ch/nissg](http://www.bag.admin.ch/nissg)

Faktenblatt

**27.02.2019**